

Berlin, 15. Juni 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen Positionen der DIHK. Sollten der DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Eine flächendeckend ausreichende Versorgungsinfrastruktur mit erneuerbaren Energien ist die Voraussetzung für klimafreundliche Nah- und Fernwärmenetze.

Das Wärmeplanungsgesetz sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und auf eine einfache und schnelle Umsetzung abzielen. Überflüssige Details würden Datenerfassung, -übermittlung und -auswertung, die Entwicklung abgeleiteter Wärmepläne und letztlich auch die Wärmewende unnötig verzögern. In diesem Sinne sollten die Wärmepläne so weit wie möglich auf bereits vorhandenen Daten fußen.

In einigen Bundesländern gibt es bereits Vorgaben für die Vorlage von kommunalen Wärmeplänen. Die hier gewonnenen, praktischen Erfahrungen sollten im Gesetz berücksichtigt werden. Außerdem sollte ein umfassender Bestandschutz für bereits initiierte Pläne und Maßnahmen auf Grundlagen landesrechtlicher, o.ä. Vorgaben vorgesehen werden, sofern die Anforderungen nicht harmonisiert werden.

Vor dem Hintergrund der Einigung über das Gebäudeenergiegesetz muss das Gesetz zur Wärmeplanung überarbeitet und angepasst werden. Wir unterstützen das Ziel der Koalition, die beiden Gesetzesentwürfe parallel und abgestimmt bearbeiten zu wollen. Darüber hinaus empfehlen wir eine Überarbeitung des Gesetzes im Sinne umfassender Technologieoffenheit.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die Wirtschaft ist erheblich vom Gesetzesentwurf betroffen. Die kommunale Wärmeplanung soll die lokalen Besonderheiten berücksichtigen und gleichzeitig auch Planungssicherheit für die Wärmeversorgung von Unternehmen und gewerblichen Gebäuden bzw. Liegenschaften schaffen.

Im Vorfeld wird von den Unternehmen und vor allem von den Netzbetreibern und Energieversorgern erwartet, dass sie die Daten für eine Bestandsaufnahme an die Kommunen liefern. Dieser Prozess kann zusätzliche Kosten und Zeitaufwände verursachen. Anschließend werden die Unternehmen von implizierten Auswirkungen, bspw. Wärmeplänen mit der Festlegung von Versorgungsgebieten und expliziter Bindungswirkung, betroffen sein.

C. Allgemeiner Teil

In Deutschland sind 3.800 Fernwärmenetze vorhanden, die von rund 500 Unternehmen betrieben werden und einer ungleich größeren Zahl an Betrieben als Versorgungsoption genutzt werden. Viele Betriebe sehen in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung eine Chance für die klimafreundliche Versorgung ihrer Gebäude oder ganzer Gewerbegebiete. Da es sich bei Wärmenetzen häufig um Monopole handelt, hängt die Akzeptanz dafür an wichtigen Voraussetzungen: Im Zentrum stehen dabei wettbewerbsfähige und langfristig kalkulierbare Preise. Zudem sollte eine leitungsgebundene Wärmeversorgung mit Attraktivität und Qualität überzeugen und nicht über Anschluss- und Benutzungszwänge verpflichtet.

D. Besonderer Teil

§ 1 Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz soll nicht nur auf die Kosteneffizienz, Nachhaltigkeit, Sparsamkeit, Bezahlbarkeit und Klimaneutralität der Wärmeversorgung abzielen, sondern gleichrangig auch die Energieversorgungssicherheit adressieren.

§ 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

Wir unterstützen die Anerkennung des wichtigen Beitrags der unvermeidbaren Abwärme für die Wärmeversorgung im Absatz 1. Die Nutzung dieser unvermeidbaren Abwärme sollte auch in entsprechenden Förderprogrammen, wie in der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“, in gleichem Maße wie die erneuerbaren Energien unterstützt werden. Die IHK-Organisation teilt die grundsätzliche Ansicht, unvermeidbare Wärme zu nutzen – solange Kosten und Nutzen dafür in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dafür müssen auch entsprechende Abnahmemöglichkeiten, mit Einspeise- und ggf. Durchleitungsansprüchen geschaffen werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Unter Punkt 12, der unvermeidbaren Abwärme aus Stromerzeugungsanlagen definiert, halten wir es für wesentlich, dass KWK-Anlagen (mindestens stromgeführte KWK-Anlagen) berücksichtigt werden.

Des Weiteren sollte präzisiert werden, wie Daten über unvermeidbare Abwärme zu ermitteln sind.

§ 5 Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen

Diese Verpflichtungen müssen im Lichte der neuen Koalitionseinigung über das Gebäudeenergiegesetz angepasst werden.

Die Erstellung von Wärmeplänen ist für die Planungssicherheit der deutschen Wirtschaft von großer Bedeutung. Allerdings halten wir eine Verpflichtung der Länder, beziehungsweise Kommunen, Wärmepläne bis Ende 2025/2028 vorzulegen, als zu spät. Die Wärmepläne sollten zügig eingeleitet werden, da sie Voraussetzung für langfristige Investitionsentscheidungen sind.

Mit dem Ziel, die Datenübermittlung sowie die Erstellungsprozesse zu beschleunigen, sprechen wir uns für eine weniger aufwändige und digitalisierte Datenerhebung aus. Zum einen sind bereits viele Daten vorhanden, die für die Erstellung von Wärmeplänen verwendet werden können. So können beispielsweise Daten aus dem Marktstammdatenregister für die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten über KWK-Anlagen verwendet werden. Im Sinne einer schnelleren und vereinfachten Datenerhebung sollte diese so unbürokratisch und digitalisiert wie möglich vollzogen werden. Zum anderen wäre es im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens sinnvoller, einen quartiersbezogenen Ansatz anstelle eines gebäudebezogenen Ansatzes zu wählen.

§ 9 Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze

Die im Absatz 3 erwähnten „anerkannten Annahmen“ zur Energieträgerverfügbarkeit und Preisentwicklung sind hinreichend ungenau. Im Sinne einer zweifelsfreien und unstrittigen Auslegung sollten hier näher Angaben zur Spezifikation von „anerkannte Annahmen“ getroffen werden.

§ 11 Auskunftspflicht

Es sollte klargestellt werden, dass sich die eingeschränkte Auskunftspflicht für ausschließlich bekannte Daten (Absatz 2) auch auf die Beteiligungspflicht nach Paragraph 7 bezieht.

Die Formulierung von Satz 1 und 2 in Absatz erscheint widersprüchlich, der Kreis der Anspruchsberechtigten nach Satz 2 sollte angesichts der Kostenbelastung ausweitert werden.

§ 15 Potenzialanalyse

Die weitreichende Fassung der Potenzialanalyse, ohne Berücksichtigung dinglicher Rechte, könnte die entsprechende Analyse wertlos machen.

§ 23 Fortschreibung des Wärmeplans

Wir halten grundsätzlich eine regelmäßige Überprüfung der Gültigkeit des Wärmeplans für positiv, bei der auch Fortschritte durch Innovationen berücksichtigt werden können. Es ist jedoch nicht vorstellbar, dass die Unternehmen alle fünf Jahre neue Datenübermittlungen durchführen müssen und grundlegenden Änderungen unterliegen.

Im Energiebereich unterliegen viele Unternehmen bereits zahlreichen Melde- und Berichtspflichten. Weitere Pflichten sollten keine zusätzlichen Anforderungen an Datenqualität, Messtechnik, Expertenprüfungen und dergleichen beinhalten. Insbesondere in Anlage 1 sollte in jedem Absatz jeweils „mindestens“ gestrichen werden, da dadurch vom Grundsatz der Datensparsamkeit abgewichen werden kann. Vielmehr sollten die erforderlichen Daten knapp und für alle einheitlich abschließend aufgeführt sein. Schätzungen könnten explizit erlaubt werden. Im Vorfeld müsste bekannt sein, wie die Daten möglichst unbürokratisch übermittelt werden können, um deren Erfassung vorbereiten zu können.

Darüber hinaus kann es sich bei den ermittelten Daten um vertrauliche Daten handeln und diese sollten als solche besonders geschützt werden. Insbesondere bei der Veröffentlichung der Wärmepläne sollten allenfalls aggregierte Daten aufgeführt werden, die keine Rückschlüsse auf unternehmensscharfe Energiedaten und die Auftragslage der zugehörigen Unternehmen ermöglichen.

§§ 25, 26 und 27 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden und neuen Wärmenetzen

Die in Paragraphen 25 und 26 vorgeschriebenen Ziele für die Anteile erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme an der Fernwärme-Versorgung, nämlich 65 Prozent für neue Netze ab 2024 und 50 Prozent für den Bestand ab 2030, sind hochambitioniert und können sogar unerreichbar sein. Ebenso widersprechen zu große Ziele für die Begrenzung der Nutzung von Biomasse in neuen Wärmenetzen und in allen Netzen ab 2045 dem Grundsatz der Technologieoffenheit und beschränken die Optionen klimaneutraler Wärmenetze unnötig.

§ 28 Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen

Eine sinnvolle Wärmeplanung kann und sollte mit den Transformations- und Wärmenetzausbauplänen harmonisiert und synchronisiert werden, bestenfalls finden diese in einem integrierten Prozess statt. Insofern sollten die Wärmepläne entsprechende Transformations- und Umbaupläne direkt mitberücksichtigen und nicht als zusätzliche Pflichten der Netzbetreiber.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt und Industrie
030/20308-2200
bolay.sebastian@dihk.de

Louise Maizières

Leiterin des Referats für Wasserstoff, Wärme und alternative Antriebe
030/20308-2217
maizieres.louise@dihk.de

Erik Pfeifer

Leiter des Referats Betrieblicher Klimaschutz
030/20308-2206

F. Beschreibung DIHK

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.